



VEREINIGUNG KATHOLISCHER ÄRZTE DER SCHWEIZ
ASSOCIATION DE MEDECINS CATHOLIQUES SUISSES
ASSOCIAZIONE MEDICI CATTOLICI SVIZZERI

Membre de la Fédération européenne (FEAMC) et internationale (FIAMC)
d'associations de médecins catholiques

Freie Impfentscheidung sichern - Art. 22 Epidemiengesetz streichen

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat ihre Beratungen zur Revision des Epidemiengesetzes abgeschlossen. Im Zentrum der Diskussion steht unter anderem Art. 22 EpG, der es den Kantonen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, für bestimmte Personengruppen ein Impfblogatorium anzuordnen.

Wir sind überzeugt: Der Entscheid für oder gegen eine Impfung muss freiwillig bleiben.
Deshalb fordern wir den Ständerat auf, Art. 22 EpG ersatzlos zu streichen.

Selbstbestimmung muss auch bei Impfungen gelten

Die moderne Medizin beruht auf dem Grundsatz, Patientinnen und Patienten umfassend zu informieren und sie selbst über medizinische Eingriffe entscheiden zu lassen. Ärztinnen und Ärzte erläutern Diagnosen, Behandlungsmöglichkeiten, Nutzen und Risiken. Die Entscheidung über einen Eingriff liegt anschliessend bei der betroffenen Person.

Dieser Grundsatz des Informed Consent – der freien und informierten Einwilligung – ist ein wesentliches Element der medizinischen Selbstbestimmung. Vor Operationen und anderen medizinischen Eingriffen wird deshalb die Einwilligung der Patientinnen und Patienten eingeholt. Ebenso muss es möglich sein, eine empfohlene Behandlung abzulehnen, ohne dadurch staatlich angeordnete Nachteile befürchten zu müssen.

Auch Impfungen sind medizinische Eingriffe. Aus unserer Sicht darf deshalb bei ihnen kein anderer Massstab gelten.

Jetzt ist der Ständerat gefordert

Der Ständerat hat im Rahmen der Revision des Epidemiengesetzes die Möglichkeit, ein klares Zeichen für die körperliche Selbstbestimmung und freie Impfentscheidung zu setzen.

Wir fordern deshalb: Art. 22 EpG ist ersatzlos zu streichen.

Damit wird die bisherige Praxis des Informed Consent (informierte Zustimmung; Patientenautonomie; Menschenrecht auf Unversehrtheit des eigenen Leibes) für alle medizinischen Massnahmen beibehalten.

Es ist nicht einzusehen, warum die Impfung davon ausgenommen sein soll.

Zürich, 12.09.2026